

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **6 Aufgaben** enthalten. Maximal sind 60 Punkte zu erreichen.
2. **Bei allen Aufgaben ist der Lösungsweg anzugeben. Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen ein wesentlicher Punktabzug. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen, sondern die hierfür von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen. Auch wenn dieser Hinweis nicht bei allen Aufgabenstellungen nochmals wiederholt wird, so gilt er doch für alle Aufgabenstellungen.**
3. Zugelassene Hilfsmittel: IDW Textausgabe der Wirtschaftsgesetze oder sonstige Gesetzesammlung, Kontenplan, nicht programmierbarer Taschenrechner.
4. Bitte verwenden Sie für die geforderten Buchungssätze entweder die Kontonummern oder die Kontobezeichnungen des beigefügten Kontenplans. Dies gilt nicht, soweit sich der Aufgabeninhalt auf Aufgaben aus dem Bereich der Internationalen Rechnungslegung bezieht.

1. Allgemeine Grundlagen

7 Punkte

Bitte geben Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Entscheidung für diejenigen Aussagen, die Sie als falsch identifizieren, zum Beispiel indem Sie die Aussage berichtigen.

- 1.1 Ein T-Konto besteht aus zwei Seiten: Habenseite (links) und Sollseite (rechts).
- 1.2 Bei einem Aktivkonto werden die Zugänge auf der Sollseite und Abgänge auf der Habenseite gebucht.
- 1.3 Mit dem Begriff der Bilanzverlängerung meint man eine Vermehrung der Aktiva und der Passiva um den gleichen Betrag, die Bilanzsumme nimmt jedoch ab.
- 1.4 Beim Passivtausch erhöht sich ein Passivposten in der gleichen Höhe, wie sich ein anderer Passivposten reduziert.
- 1.5 Sofern alle Erträge einer Periode größer sind als alle Aufwendungen der gleichen Periode, führt dies zu einer Mehrung des Passivkontos Eigenkapital.

Lösung

- 1.1 falsch: Sollseite (links) und Habenseite (rechts)
- 1.2 richtig
- 1.3 falsch: Die Bilanzsumme nimmt zu.
- 1.4 richtig
- 1.5 richtig

2. Bilanzierung von Kapitalanlagen nach HGB

8 Punkte

- 2.1 Bitte erläutern Sie kurz, unter Nennung der Paragraphen, welche beiden Möglichkeiten das Handelsgesetzbuch für die Bewertung von Namensschuldverschreibungen bei Versicherungsunternehmen vorsieht. Stellen Sie dabei kurz die Unterschiede der beiden in Frage kommenden Bewertungsvorschriften dar.

Lösung

Namensschuldverschreibungen sind gemäß § 341 b Abs. 1 Satz 2 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. D.h., sie sind mit ihren Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des gemilderten Niederstwertprinzips zu bewerten. Dies bedeutet, dass eine Abschreibung auf den niedrigeren Zeitwert nur dann zwingend zu erfolgen hat, wenn die Wertminderung als dauerhaft angesehen wird.

Alternativ gestattet es § 341 c HGB, Namensschuldverschreibungen mit ihrem Nennwert zu bewerten. Sofern der Nennbetrag höher als die Anschaffungskosten ist, ist der Unterschiedsbetrag in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen und planmäßig aufzulösen. Ist der Nennbetrag geringer als die Anschaffungskosten, so darf (Wahlrecht) der Unterschiedsbetrag in einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden und ist ebenfalls planmäßig aufzulösen. Wertminderungen der Namensschuldverschreibungen sind bilanziell unerheblich, solange die teilweise oder vollständige Rückzahlung des Nennwerts nicht gefährdet ist.

2.2 Die Maxima Lebensversicherung AG hat ein umfangreiches Portfolio an Aktienanlagen und denkt darüber nach, Teile hiervon entsprechend dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. Der Leiter der Kapitalanlagenbuchhaltung fragt Sie nun, wann bei Aktienanlagen eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, die grundsätzlich eine Abschreibung nach sich zieht. Bitte stellen Sie ihm kurz dar, welche Kriterien der Versicherungsfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW VFA) zur Bestimmung einer dauerhaften Wertminderung erarbeitet hat.

Lösung

Der VFA des IDW hat zur Beurteilung, ob bei Aktienanlagen, die nach den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet werden, dauerhafte Wertminderungen vorliegen, zwei so genannte Aufgreifkriterien entwickelt. Das bilanzierende Versicherungsunternehmen muss sich zur Beurteilung des Vorliegens einer dauerhaften Wertminderung für die Anwendung eines der beiden Aufgreifkriterien entscheiden und dieses stetig anwenden.

Das erste Aufgreifkriterium des VFA besagt, dass von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist, wenn der **Kurswert** der Aktien in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag dauerhaft um mehr als 20% unter dem Buchwert liegt. M.a.W. eine dauerhafte Wertminderung liegt dann **nicht** vor, wenn der Kurswert im Beobachtungszeitraum an mindestens einem Tag mehr als 80% des Buchwerts betragen hat.

Das zweite Aufgreifkriterium besagt, dass eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, wenn der **Durchschnittskurs** in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag mindestens 10% unter dem Buchwert lag.

3. Konzernrechnungslegung

16 Punkte

Hinweis: Gehen Sie bei Ihren Antworten nicht auf die Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ein.

3.1 Die Versicherungs-AG (VU-AG) mit Sitz in Köln erwirbt am 1. Januar 2009 eine 100%ige Beteiligung an der Vertriebs-GmbH (V-GmbH) mit Sitz in Frankfurt von der Makler AG. Die VU-AG ist nicht börsennotiert. Die Anteile der VU-AG an der V-GmbH sind voll stimmberechtigt und werden über das gesamte Geschäftsjahr 2009 gehalten. Der Kaufpreis beträgt 50 Geldeinheiten.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs am 1. Januar 2009 stellen sich die Bilanzen der VU-AG und der V-GmbH wie folgt dar:

A	VU-AG		P
Anteile an verbundenen Unternehmen	50	Eigenkapital	100
Sonstige Kapitalanlagen	800	Versicherungstechnische Rückstellungen	700
Sonstige Aktiva	150	Sonstige Passiva	200
	1.000		1.000

A	V-GmbH		P
Immobilien	150	Eigenkapital	50
Sonstige Aktiva	100	Sonstige Passiva	200
	250		250

Ist die VU-AG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 verpflichtet? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

- 3.2 Wie wäre die Aufstellungspflicht zu beurteilen, wenn die VU-AG ein 100%iges Tochterunternehmen einer französischen Versicherungs-AG wäre, die einen Konzernabschluss aufstellt, in den die VU-AG einbezogen wird?
- 3.3 Bitte stellen Sie die Konzernbilanz des VU-Konzerns zum 1. Januar 2009 auf und geben Sie die Konsolidierungsbuchungen an.
- 3.4 Im Zuge der Kaufpreisverhandlungen gelingt es der Makler AG einen höheren Kaufpreis durchzusetzen. Der neue Kaufpreis beträgt nun 100 Geldeinheiten. Die V-GmbH verfügt in ihrem Vermögen zum 1. Januar 2009 über keine stillen Reserven und stillen Lasten.
- Nennen Sie mögliche Ursachen, warum die VU-AG bereit sein könnte einen über dem Eigenkapital der V-GmbH liegenden Kaufpreis zu bezahlen.
 - Welche zusätzliche Bilanzposition müsste in der Konzernbilanz zum 1. Januar 2009 angesetzt werden?
 - In welcher Höhe müsste diese angesetzt werden?
- 3.5 Die VU-AG erwirbt am 1. Januar 2009 zusätzlich eine 40%ige Beteiligung an der Dienstleistungs-GmbH (D-GmbH), auf die sie einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Wie wäre diese in den Konzernabschluss mit einzubeziehen?
- 3.6 In der Bilanz der V-GmbH zum 1. Januar 2009 wird ein Immobilienvermögen in Höhe von 150 Geldeinheiten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein Geschäftsgebäude in Frankfurt. Das Geschäftsgebäude wird am 30. September 2009 an die VU-AG verkauft. Aufgrund der leicht gestiegenen Immobilienpreise kann die Immobilie zum Marktpreis in Höhe von 160 Geldeinheiten veräußert werden. Der Buchwert des Gebäudes bei der V-GmbH beträgt zum 30. September 2009 unverändert 150 Geldeinheiten. Welche der folgenden beiden Aussagen ist in Bezug auf die Behandlung der Transaktion im Konzernabschluss des VU-Konzerns richtig?
- Im Konzernabschluss muss der Gewinn in Höhe von 10 Geldeinheiten nicht eliminiert werden, da die Transaktion zu marktgerechten Bedingungen erfolgt.
 - Das Zwischenergebnis in Höhe von 10 Geldeinheiten ist zu eliminieren, da Vermögensgegenstände aus konzerninternen Transaktionen in der Konzernbilanz nur maximal mit dem Buchwert der V-GmbH angesetzt werden dürfen.

Lösung

- 3.1 Die VU-AG ist aufgrund des Control Konzeptes zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, da sie die Mehrheit der Stimmrechte besitzt (§ 290 Abs. 2 HGB).
- 3.2 Im Falle der Einbeziehung in den Abschluss der französischen Versicherungs-AG wirkt dieser Konzernabschluss befreiend, d.h. die VU-AG müsste keinen Konzernabschluss in Deutschland aufstellen (§ 291 HGB).

3.3 Konsolidierungsbuchung:

Eigenkapital an Anteile an verbundenen Unternehmen 50

Konzernbilanz:

A	VU-Konzern		P
Immobilien	150	Eigenkapital	100
Sonstige Kapitalanlagen	800	Versicherungstechnische Rückstellungen	700
Sonstige Aktiva	250	Sonstige Passiva	400
	1.200		1.200

3.4 a) Im Rahmen des Kaufpreises werden auch geschäftswertbildende Faktoren, wie z.B. hochqualifiziertes Management, eine starke Stellung am Markt oder der Kundenstamm vergütet.

- b) Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 301 HGB)
- c) 50 Geldeinheiten

3.5 Bei der D-GmbH handelt es sich um ein assoziiertes Unternehmen, das im Wege der Equity-Konsolidierung mit in den Konzernabschluss der VU-AG einzubeziehen ist (§ 311 f. HGB).

3.6 Antwort b)

4. Versicherungstechnik HGB

5 Punkte

Eine Lebensversicherung weist zum 31. Dezember 2008 der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) einen Betrag von 100 Mio. € zu, von dem 80 Mio. € gebunden sind. Bitte verwenden Sie bei den folgenden Aufgaben die Nummerierungen und die Bezeichnungen aus dem Kontenplan.

4.1 Geben Sie bitte den Buchungssatz zum 31. Dezember 2008 an und erläutern Sie kurz die Auswirkung auf den Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2008.

4.2 Ist die Aufteilung in gebundene und freie RfB unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich? Bitte wählen Sie Ihre Antwort unter den folgenden Lösungsmöglichkeiten aus.

- a) Unter den versicherungstechnischen Rückstellungen werden in der Bilanzposition „Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung“ der freie und der gebundene Teil jeweils separat ausgewiesen.
- b) Die Trennung in freie und gebundene RfB ergibt sich nicht aus der Bilanz, sondern aus den Anhangangaben.

Lösung

4.1 600000 Aufwendungen für Beitragsrückerstattung: erfolgsabhängig an
200600 Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgsabhängig 100 Mio. €

Durch diese Buchung reduziert sich der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2008 in entsprechender Höhe.

4.2 Antwort b)

5. Bilanzierung von Kapitalanlagen nach IFRS

8 Punkte

Die Anglo Versicherung AG mit Sitz in Gießen erstellt neben ihrem handelsrechtlichen Jahresabschluss auf freiwilliger Basis einen IFRS-Abschluss.

Im Geschäftsjahr 2009 tätigt sie folgende Transaktionen:

- a) Erwerb von 400 Optionen auf Aktien der Subprime AG am 31. März 2009. Diese berechtigen sie, im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2010 400 Aktien der Subprime AG zum Preis von je 35 € zu erwerben. Für die 400 Optionen zahlt sie insgesamt 2.000 €. Die Optionen sind nicht zu Absicherungszwecken erworben worden.
- b) Am 1. Juni 2009 erwirbt sie eine Inhaberschuldverschreibung der Cocoa Finance B.V. mit einem Nominalzins von 4% p.a. und einer Restlaufzeit bis zum 30. Oktober 2013. Sie beabsichtigt, diese Inhaberschuldverschreibung nicht vor Fälligkeit zu veräußern, da sie laut ihres Liquiditätsplans über ausreichend liquide Mittel verfügen wird. Die Inhaberschuldverschreibung ist an der Börse von Amsterdam gelistet.

Bitte geben Sie für beide vorstehend beschriebenen Transaktionen an, welchen Kategorien von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39 die erworbenen Finanzinstrumente zugeordnet werden können. Bitte begründen Sie jeweils kurz Ihre Entscheidung, d.h., erläutern Sie, warum die von Ihnen gewählte(n) Kategorie(n) einschlägig ist (sind) und die andere(n) nicht in Betracht kommt(en).

Lösung

- a) Optionen sind derivative Finanzinstrumente und damit zwingend als „At Fair Value through Profit or Loss/Held for Trading“ zu klassifizieren, sofern sie nicht in einem Sicherungszusammenhang stehen. Ein Sicherungszusammenhang besteht angabegemäß nicht. Damit scheiden andere Kategorien von vornherein aus.
- b) In Frage kommt zum einen die Kategorie „Held to Maturity“, da es sich um einen finanziellen Vermögenswert mit festen bzw. bestimmbareren Zahlungen und fester Laufzeit handelt und die Anglo Versicherung AG die Absicht und Fähigkeit hat, dieses bis zur Endfälligkeit zu halten. Zudem handelt es sich nicht um ein derivatives Finanzinstrument. Ferner darf sie die Inhaberschuldverschreibung der Kategorie „Available for Sale“ zuordnen. Hierfür gelten keine besonderen Voraussetzungen, solange es sich nicht um ein derivatives Finanzinstrument handelt.

Nicht zugeordnet werden darf sie der Kategorie „At Fair Value through Profit or Loss/Held for Trading“, da keine dokumentierte Handelsabsicht besteht. Die Kategorie „Loans and Receivables“ kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es sich bei der Inhaberschuldverschreibung um ein auf einem aktiven Markt notiertes Wertpapier handelt.

6. Versicherungsbilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsnormen (IFRS 4/US-GAAP)

16 Punkte

Ein deutsches Lebensversicherungsunternehmen muss die im Jahr 2009 neu abgeschlossenen gemischten Kapitallebens-Policen nach HGB und als ein „Block of Business“ (BoB) nach FAS 120 des US-GAAP bewerten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verläufe der Deckungsrückstellungen (gezillmert nach HGB, ungezillmert nach FAS 120) und der noch nicht fälligen Forderungen nach HGB angegeben.

in Mio. €	Noch nicht fällige Forderungen an VN	HGB Deckungsrückstellung	US-GAAP Deckungsrückstellung
Nach einem Jahr (t=1):	28,4	25,2	31,2
Nach zwei Jahren (t=2):	21,6	50,9	63,0

Abschlusskosten fielen in Höhe von 40 Mio. € an und müssen dabei auch unter US-GAAP als DAC abgegrenzt werden. Für die Berechnung des DAC in den beiden nachfolgenden Jahren (t=1 und t=2) gilt:

- 1) Initial DAC = 40 Mio. €

- 2) Barwert (gesamte EGM, bewertet nach einem Jahr) = 80 Mio. €;
Barwert (zukünftige EGM, bewertet nach einem Jahr) = 76 Mio. €
- 3) Barwert (gesamte EGM, bewertet nach zwei Jahren) = 64 Mio. €;
Barwert (zukünftige EGM, bewertet nach zwei Jahren) = 56 Mio. €

Sie sollen bitte das Jahresergebnis nach HGB (erste Tabelle) und nach IFRS / US-GAAP (zweite Tabelle) aus den GuV-Positionen der Veränderungen der beiden Deckungsrückstellungen, des DAC bzw. der noch nicht fälligen Forderungen für diesen Teilbestand / BoB bestimmen. Berücksichtigen Sie dabei bitte zusätzlich die vorgegebenen GuV-Angaben zu angefallenen Abschlusskosten und eingenommenen Beitragseinnahmen.

Ein Aufwand ist nachfolgend als negative Zahl, ein Ertrag als positive Zahl anzugeben. Gehen Sie in beiden Tabellen davon aus, dass alle betrachteten Bilanzposten vor Vertragsabschluss für den betrachteten Teilbestand / BoB gleich 0 sind.

HGB in Mio. €	Veränderung Deckungsrst.	Veränderung noch nicht f. Forderungen	Aufwand Abschlusskosten	Beitrags-einnahmen	Ergebnis HGB
t = 1			- 40,0	+ 35,0	
t = 2			0,0	+ 35,0	

In der folgenden IFRS / US-GAAP Tabelle ist in der letzten Spalte das Ergebnis nach latenter RfB einzutragen, welches der Summe aus dem Ergebnis vor latenter RfB (drittletzte Spalte) und der Veränderung der latenten RfB (vorletzte Spalte) entspricht. Die latente RfB basiert dabei ausschließlich auf den Bewertungsdifferenzen der Bilanzposten Deckungsrückstellung (HGB vs. US-GAAP) bzw. DAC vs. noch nicht fällige Forderungen. Gehen Sie dabei von einem Versicherungsnehmer-Anteil von 90% für die Bildung der latenten RfB aus.

IFRS / US-GAAP in Mio. €	Veränderung Deckungsrückstellung	Veränderung DAC	Aufwand Abschluss	Beitrags-einnahmen	Ergebnis vor latenter RfB	Veränderung latente RfB	Ergebnis nach latenter RfB
t = 1			- 40,0	+ 35,0			
t = 2			0,0	+ 35,0			

Lösung

HGB in Mio. €	Veränderung Deckungsrst.	Veränderung noch nicht f. Forderungen	Aufwand Abschlusskosten	Beitrags-einnahmen	Ergebnis HGB
t = 1	- 25,2	+ 28,4	- 40,0	+ 35,0	- 1,8
t = 2	- 25,7	- 6,8	0,0	+ 35,0	+ 2,5

IFRS / US-GAAP in Mio. €	Veränderung Deckungsrückstellung	Veränderung DAC	Aufwand Abschluss	Beitrags-einnahmen	Ergebnis vor latenter RfB	Veränderung latente RfB	Ergebnis nach latenter RfB
t = 1	- 31,2	+ 38,0	- 40,0	+ 35,0	+ 1,8	- 3,24	- 1,44
t = 2	- 31,8	- 3,0	0,0	+ 35,0	+ 0,2	+ 2,07	+ 2,27